

614. Hochwasserschutz Nesselwang

hier: Vorstellung der geplanten Schutzmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt

Beschluss: Der Markt Nesselwang stimmt der vorgelegten Planung des Ing.-Büros Kokai GmbH, Weilheim i.OB. für den Hochwasserschutz in Nesselwang zu. Die Planungen sollen weiter konkretisiert und eine entsprechende Genehmigungen der Maßnahmen bei der Regierung von Schwaben und dem Landratsamt Ostallgäu durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten beantragt werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

615. Bauantrag Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Rosenweg 17

Beschluss: Der Marktgemeinderat erteilt dem Bauvorhaben auf Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Anwesen Rosenweg 17 das gemeindliche Einvernehmen im Rahmen des Regelverfahrens nach § 34 Abs. 1 BauGB. Der Marktgemeinderat sieht die Voraussetzung für die Anwendung des § 34 Abs. 3b BauGB (Bauturbo) als nicht gegeben.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

616. Zweitwohnungssteuer

hier: Erlass der Dritten Änderungssatzung (Steuersatz)

Beschluss:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Nesselwang folgende:

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung):

§ 1

Änderungsbestimmungen

Die Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.08.2018, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2019 und die Zweite Änderungssatzung vom 16.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 jährlich 11 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024 jährlich 13 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026 jährlich 15 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028 jährlich 18 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage und ab 01.01.2029 jährlich 20 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Nesselwang, den
Markt Nesselwang
Pirmin Joas, Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

617. Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Beschluss:

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
vom**

Aufgrund des Art. 88 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

§ 1

Abgabeerhebung

Der Markt Nesselwang erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 BayWG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt Nesselwang nach Art. 88 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 BayWG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an den Markt (Art. 92 Abs. 3 Satz 1 BayWG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner jährlich 17,90 €.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1996 außer Kraft.

Markt Nesselwang
Nesselwang,
Pirmin Joas
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

618. Freiwillig Feuerwehr Nesselwang
hier: Bestätigung der Kommandantenwahl
Beschlüsse:

a) Der gewählte Kommandant Markus Schmid (Kommandant) wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Der gewählte Kommandant Tobias Herz (stellv. Kommandant) wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

619. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas gratulierte Philipp Nawrath zur Bronzemedaille bei den Olympischen Spielen.

b) Erster Bürgermeister Pirmin Joas berichtete, dass am 06.02.2026 der Sturm auf das Rathaus durch die Obermärktler und die Windgässler und am 10.02.2026 der Senioren-Fasching der Bürgerwerkstatt Senioren stattgefunden haben.

c) Hauptamtsleiter Schubert kündigte folgende Veranstaltungen an und lud die Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Öffentlichkeit herzlich zur Teilnahme ein:

- Weiberfasching der Blumenfreunde am 12.02.2026
- Kinder- und Jugendfasching am 14.02.2026
- Obermärktlerball und Windgässlerball am 16.02.2026
- Funkenfeuer am 22.02.2026

d) Hauptamtsleiter Schubert berichtete über den aktuellen Stand zum Breitbandausbau und teilte dazu mit, dass ein positiver vorläufiger Zuwendungsbescheid im Rahmen der aktuellen Bundesförderung vorliegt. Einen Großteil der Kosten übernimmt der Bund und ergänzend wird das Projekt durch eine Ko-Finanzierung des Freistaats Bayern unterstützt. Der kommunale Eigenanteil des Marktes Nesselwang beträgt dadurch voraussichtlich zehn Prozent der Gesamtsumme. Die Gesamtkosten wurden vorläufig auf 3.600.000,00 € geschätzt. Durch den Ausbau sollen bislang unterversorgte Adressen mit leistungsfähigen Glasfaseranschlüssen ausgestattet und dadurch die im Gemeindegebiet vorhandenen Glasfaserlücken geschlossen werden. Der Ausbau soll bis 2030 abgeschlossen sein. Auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheids erfolgt im nächsten Schritt das Auswahl- und Vergabeverfahren.

e) Marktgemeinderat Martin Erd fragte an, ob die digitalen Bilder, die im Einwohnermeldeamt gemacht werden, auch für andere Zwecke, z. B. die Führerscheinbeantragung, verwendet werden können. Hauptamtsleiter Samuel Schubert führte dazu aus, dass durch das eingeführte Point-ID System lediglich digitale Passbilder angefertigt werden können, die für Ausweisdokumente, wie z. B. Personalausweis oder Reisepass, benötigt werden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht möglich.

f) Marktgemeinderätin Andrea Allgaier nahm Bezug auf Tagesordnungspunkt 1 und erklärte, dass aus der Ladung nicht ersichtlich war, dass hier eine Beschlussfassung erfolgen soll. Sie bat darum, dies in künftigen Ladungen zu berücksichtigen und entsprechend der vorgesehenen Behandlung bzw. erforderlichen Beschlussfassung zu formulieren. Bauamtsleiter Christoph Uhl führte dazu aus, dass zum Zeitpunkt der Sitzungsladung nicht absehbar war, dass eine Beschlussfassung erforderlich ist. Das Wasserwirtschaftsamt bat erst am 09.02.2026 darum, in der Sitzung vom 10.02.2026 einen Beschluss zu fassen, um auf dieser Grundlage die weiteren Planungen vornehmen zu können.